

Bundesgesetzblatt ⁷³³

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1986

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 86	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (2. SOLAS-ÄndV)	734
28. 5. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	736
28. 5. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	738
28. 5. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	739
13. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	741
16. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	742
18. 6. 86	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	743
19. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Trinidad und Tobago über Finanzielle Zusammenarbeit	744
23. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	745
24. 6. 86	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	746
27. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	747
3. 7. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens über Soziale Sicherheit	747

Die Anlage zu der in § 1 der Verordnung vom 25. Juni 1986 genannten Entschließung MSC. 6 (48) – Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1986 beigelegt.

**Zweite Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen
(2. SOLAS-ÄndV)**

Vom 25. Juni 1986

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 sowie Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) wird vom Bundesminister für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen verordnet:

§ 1

Die in London am 17. Juni 1983 vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durch Entschließung MSC. 6 (48) beschlossenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), geändert durch die Entschließung MSC. 1 (XLV) vom 5. Juni 1985 (BGBl. 1985 II S. 794), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Entschließung wird nachstehend veröffentlicht.*)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Satz 2 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

*) Die Anlage zur Entschließung MSC. 6 (48) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Entschließung MSC. 6 (48)
vom 17. Juni 1983

**Beschlußfassung über Änderungen des Internationalen Übereinkommens
von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Resolution MSC. 6 (48)
adopted on 17 June 1983

**Adoption of Amendments to the International Convention
for the Safety of Life at Sea, 1974**

Résolution MSC. 6 (48)
adoptée le 17 juin 1983

**Adoption d'amendements à la Convention internationale de 1974
pour la sauvegarde de la vie humaine en mer**

(Übersetzung)

The Maritime Safety Committee.

Le Comité de la sécurité maritime.

Der Schiffssicherheitsausschuß –

noting article VIII (b) of the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, hereafter referred to as "the Convention", concerning the procedure for amending the Annex to the Convention, other than the provisions of chapter I thereof.

notant les dispositions du paragraphe b) de l'article VIII de la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer, ci-après dénommée «la Convention», concernant la procédure d'amendement de l'Annexe de la Convention à l'exclusion du chapitre I.

in Anbetracht des Artikels VIII Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, betreffend das Verfahren zur Änderung der Anlage des Übereinkommens mit Ausnahme ihres Kapitels I

noting further the functions which the Convention confers upon the Maritime Safety Committee for the consideration and adoption of amendments to the Convention.

notant en outre les fonctions conférées par la Convention au Comité de la sécurité maritime en ce qui concerne l'examen et l'adoption d'amendements à la Convention.

sowie in Anbetracht der Aufgaben, die das Übereinkommen dem Schiffssicherheitsausschuß für die Prüfung von Änderungen des Übereinkommens und die Beschlußfassung darüber überträgt.

having considered at its forty-eighth session amendments to the Convention proposed and circulated in accordance with article VIII (b) (i) thereof.

ayant examiné, à sa quarante-huitième session, les amendements à la Convention qui ont été proposés et diffusés conformément aux dispositions de l'alinéa i) du paragraphe b) de l'article VIII de ladite convention.

nach der auf seiner achtundvierzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Übereinkommens, die nach seinem Artikel VIII Buchstabe b Ziffer i vorgeschlagen und weitergeleitet wurden –

1 adopts in accordance with article VIII (b) (iv) of the Convention amendments to chapters II-1, II-2, III, IV and VII of the Convention, the texts of which are given in the Annex to the present resolution;

1 adopte, conformément aux dispositions de l'alinéa iv) du paragraphe b) de l'article VIII de la Convention, les amendements aux chapitres II-1, II-2, III, IV et VII de la Convention dont le texte est joint en annexe à la présente résolution;

1. beschließt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer iv des Übereinkommens Änderungen der Kapitel II-1, II-2, III, IV und VII des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist;

2 determines in accordance with article VIII (b) (vi) (2) (bb) of the Convention that the amendments to chapters II-1, II-2, III, IV and VII shall be deemed to have been accepted on 1st January 1986 unless prior to this date more than one third of Contracting Governments to the Convention or Contracting Governments the combined merchant fleets of which constitute not less than 50% of the gross tonnage of the world's merchant fleet, have notified their objections to the amendments;

2 décide, conformément aux dispositions du sous-alinéa vi) 2) bb) du paragraphe b) de l'article VIII de la Convention, que les amendements aux chapitres II-1, II-2, III, IV et VII seront réputés avoir été acceptés le 1^{er} janvier 1986 à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Gouvernements contractants, ou des Gouvernements contractants dont les flottes marchandes représentent au total 50 p. 100 au moins du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce n'aient notifié qu'ils élèvent une objection contre ces amendements;

2. bestimmt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 Buchstabe bb des Übereinkommens, daß die Änderungen der Kapitel II-1, II-2, III, IV und VII als am 1. Januar 1986 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsregierungen des Übereinkommens oder Vertragsregierungen, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 v. H. des Bruttoraumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, Einsprüche gegen die Änderungen notifiziert haben;

3 invites Contracting Governments to note that in accordance with article VIII (b) (vii) (2) of the Convention the amendments to chapters II-1, II-2, III, IV and VII shall enter into force on 1st July 1986 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;

4 requests the Secretary-General in conformity with article VIII (b) (v) of the Convention to transmit certified copies of the present resolution and the texts of the amendments contained in the Annex to all Contracting Governments to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974;

5 further requests the Secretary-General to transmit copies of the resolution and its Annex to Members of the Organization which are not Contracting Governments to the Convention.

3 invite les Gouvernements contractants à noter que, conformément aux dispositions du sous-alinéa vii) 2) du paragraphe b) de l'article VIII de la Convention, les amendements aux chapitres II-1, II-2, III, IV et VII entreront en vigueur le 1^{er} juillet 1986, après avoir été acceptés de la façon décrite au paragraphe 2 ci-dessus;

4 prie le Secrétaire général, en conformité des dispositions de l'alinéa v) du paragraphe b) de l'article VIII de la Convention, de communiquer des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements joint en annexe à tous les Gouvernements qui sont Parties à la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer;

5 prie en outre le Secrétaire général de communiquer des copies de la résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Gouvernements contractants.

3. fordert die Vertragsregierungen auf, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens die Änderungen der Kapitel II-1, II-2, III, IV und VII am 1. Juli 1986 nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung in Kraft treten;

4. ersucht den Generalsekretär nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens, allen Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;

5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften der EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Mai 1986

In Harare ist am 12. März 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. März 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Mai 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Post and Telecommunications Corporation (PTC), von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Fernmeldeanlagen III“ ein Darlehen bis zu insgesamt 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Fernmeldeanlagen III“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Simbabwe, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 12. März 1986 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Franz Freiherr von Mentzingen
Botschafter

Für die Republik Simbabwe
Moton D. P. Malianga, M. P.
Stellvertr. Minister für Finanzen,
Wirtschaftsplanung und Entwicklung

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Mai 1986

In Harare ist am 12. März 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. März 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Mai 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung und Sanitärmaßnahmen im Gutu-Distrikt“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Ländliche Wasserversorgung und Sanitärmaßnahmen im Gutu-Distrikt“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 12. März 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Franz Freiherr von Mentzingen
Botschafter

Für die Regierung der Republik Simbabwe
Moton D. P. Malianga, M. P.
Stellvertr. Minister für Finanzen,
Wirtschaftsplanung und Entwicklung

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Mai 1986

In Harare ist am 12. März 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. März 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Mai 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Bau von Getreidesilos“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Bau von Getreidesilos“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 12. März 1986 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Franz Freiherr von Mentzingen
Botschafter

Für die Regierung der Republik Simbabwe
Moton D. P. Malianga, M. P.
Stellvertr. Minister für Finanzen,
Wirtschaftsplanung und Entwicklung

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Juni 1986

In Bangkok ist am 2. Mai 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 2. Mai 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juni 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Thailand –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand beizutragen –

sind, unter Bezugnahme auf die Gesprächsniederschrift vom 30. August 1985 der Regierungsverhandlungen in Bangkok, wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 35 Millionen DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark), bis zu insgesamt 40 Millionen DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark), zu erhalten, wovon für die Vorhaben

- a) Dorfentwicklungsprogramm IV
Finanzierungsbeitrag bis zu DM 5 Millionen
(in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark),
- b) Wasserversorgung Chonburi
Darlehen bis zu DM 20 Millionen
(in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark),
- c) Beschaffung von Fernschreibgeräten
Darlehen bis zu DM 15 Millionen
(in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark)

vorgesehen sind, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Thailand zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Durchführung oder zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 oder für das in Absatz 1 Buchstabe a) bezeichnete Vorhaben werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie

das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Thailand erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten

die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besondere Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangkok am 2. Mai 1986 (BE 2529) in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Helmut Rückriegel

Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Jürgen Warnke

Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Für die Regierung des Königreichs Thailand

Sommaï Hoontrakool

Finanzminister des Königreichs Thailand

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren

Vom 16. Juni 1986

Die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 (BGBl. 1984 II S. 69) über Flugsicherungs-Streckengebühren ist nach ihrem Artikel 27 Abs. 3 für

Österreich

am 1. Januar 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Januar 1986 (BGBl. II S. 409).

Bonn, den 16. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention**

Vom 18. Juni 1986

I.

Schweden hat mit Erklärung vom 7. Mai 1986 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) unter der Bedingung der Gegenseitigkeit

mit Wirkung vom 13. Mai 1986
für weitere fünf Jahre

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärung auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention erstreckt.

II.

Das Vereinigte Königreich hat mit Noten vom 17. April 1986 nach Artikel 63 Abs. 1 der vorstehend genannten Konvention dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß sich die Anwendung der vom Vereinigten Königreich für den Zeitraum

vom 14. Januar 1986 bis 13. Januar 1991

abgegebenen Unterwerfungserklärungen nach den Artikeln 25 und 46 der Konvention (vgl. die Bekanntmachung vom 7. Februar 1986 / BGBl. II S. 492) unter entsprechender Erneuerung vorangegangener Erstreckungserklärungen auf die nachstehend aufgeführten Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen vom Vereinigten Königreich wahrgenommen werden:

Anguilla, Bermuda, Falklandinseln, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Gibraltar, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicosinseln.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Juli 1981 (BGBl. II S. 578), vom 4. Juni 1984 (BGBl. II S. 564), vom 7. Februar 1986 (BGBl. II S. 492) und vom 6. Mai 1986 (BGBl. II S. 671).

Bonn, den 18. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Trinidad und Tobago
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Juni 1986

In Port-of-Spain ist am 8. Mai 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Trinidad und Tobago über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 8. Mai 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Juni 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Wolf Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Trinidad und Tobago
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Trinidad und Tobago –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Trinidad und Tobago,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Trinidad und Tobago beizutragen,

in Kenntnis, daß „The Shipping Corporation of Trinidad and Tobago Ltd.“ beabsichtigt, bei der deutschen Werft „J. J. Sietas KG Schiffswert GmbH & Co., 2101 Hamburg-Neuenfelde“ ein Produktentankschiff (White Oil Carrier) und ein LPG-Flüssiggas-tankschiff (Liquid Gas Carrier) zu bestellen und daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, beabsichtigt, der Shipping Corporation of Trinidad and Tobago Ltd. zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 34 145 850,00 DM (in Worten: vierunddreißig Millionen hundertfünfundvierzigtausendachthundertfünfzig Deutsche Mark) zu gewähren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen;
- b) hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum Höchstbetrag von 34 145 850,00 DM (in Worten: vierunddreißig Millionen hundertfünfundvierzigtausendachthundertfünfzig Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in der Präambel genannten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehens-

nehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Trinidad und Tobago erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Trinidad und Tobago innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port-of-Spain am 8. Mai 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Joachim Richard Vogel

Für die Regierung der Republik Trinidad und Tobago
Errol Mahabir

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen
von Abfällen und anderen Stoffen**

Vom 23. Juni 1986

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl. 1977 II S. 165, 180) ist nach seinem Artikel XIX Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Australien	am 20. September 1985
Belgien	am 12. Juli 1985

nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung:

Übersetzung

«Le Gouvernement belge estime qu'en l'état actuel du droit international et considérant les travaux en cours dans ce domaine, certaines dispositions de la Convention ne peuvent être interprétées comme attribuant à un Etat côtier, des droits de contrôle des immersions au-delà des limites généralement acceptées par le droit international.

Le Gouvernement belge estime également que la présente Convention ne peut être interprétée comme modifiant en quoi que ce soit l'état actuel du droit international en matière de responsabilité.»

„Die belgische Regierung ist der Auffassung, daß beim gegenwärtigen Stand des Völkerrechts und angesichts der auf diesem Gebiet in Gang befindlichen Arbeiten gewisse Bestimmungen des Übereinkommens nicht so ausgelegt werden dürfen, als verliehen sie einem Küstenstaat Kontrollrechte in bezug auf das Einbringen über die vom Völkerrecht allgemein anerkannten Grenzen hinaus.

Die belgische Regierung ist ferner der Auffassung, daß dieses Übereinkommen nicht so ausgelegt werden darf, als ändere es in irgendeiner Weise den gegenwärtigen Stand des Völkerrechts auf dem Gebiet der Haftung.“

China	am 21. November 1985
Seschellen	am 28. November 1985
St. Lucia	am 22. September 1985

Australien hat seine Ratifikationsurkunde am 21. August 1985 in London, Mexiko, Moskau und Washington hinterlegt.

Belgien hat seine Ratifikationsurkunde am 12. Juni 1985 in London hinterlegt.

China hat seine Beitrittsurkunde am 22. Oktober 1985 in Moskau, am 5. November 1985 in Washington und am 14. November 1985 in London hinterlegt.

Die Seschellen haben ihre Beitrittsurkunde am 29. Oktober 1984 in London und am 20. November 1984 in Moskau hinterlegt.

St. Lucia hat seine Beitrittsurkunde am 23. August 1985 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1984 (BGBl. 1985 II S. 81).

Bonn, den 23. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Vom 24. Juni 1986

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 24. März 1986 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung nach Artikel 41 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) abgegeben:

„
im Zusammenhang mit der am 17. Dezember 1973 erfolgten Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und im Anschluß an die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 28. März 1981 nach Artikel 41 des Paktes habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 des genannten Paktes für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren, gerechnet vom Ablauf der Erklärung vom 28. März 1981 an, die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines Vertragsstaates insoweit anerkennt, als dieser für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses anerkannt hat und als von der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Vertragsstaat entsprechende Verpflichtungen aus dem Pakt übernommen worden sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. November 1979 (BGBl. II S. 1218), vom 10. Juni 1981 (BGBl. II S. 377), vom 7. August 1985 (BGBl. II S. 1075) und vom 4. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 5).

Bonn, den 24. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 27. Juni 1986

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 für

Australien am 18. März 1986

in Kraft getreten. Australien hat seine Ratifikationsurkunde an diesem Tag in London, Moskau und Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1984 (BGBl. II S. 679).

Bonn, den 27. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens
über Soziale Sicherheit**

Vom 3. Juli 1986

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. April 1986 zu dem Abkommen vom 16. April 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit, dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens (BGBl. 1986 II S. 582) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 37 Abs. 2, das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 5 Abs. 2

am 1. August 1986

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 26. Juni 1986 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 3. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlegeband: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Preis des Anlegebandes: 15,90 DM (14,40 DM + 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 16,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
zum 30. Juni 1986
soeben erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.